

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 6 | 28. Jahrgang | 15.05.2018

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung des Teschenhäger Weges im Bereich zwischen Siedlerweg und Brandshäger Straße	2
21. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2016	2
Jahresabschluss 2016 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund	3
Jahresabschluss 2016 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	4
Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund Grabstellenaufruf 2018	5
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl	6

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 22. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung des Teschenhäger Weges im Bereich zwischen Siedlerweg und Brandshäger Straße

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Teileinziehung im Teschenhäger Weg im Bereich zwischen Siedlerweg und Brandshäger Straße gestellt hat. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist belegen in der Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstück 16 tlw., 17 tlw.; Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstück 255/2 tlw., 264/4 tlw., 246 tlw., 254 tlw., 245 tlw., 252 tlw., 251 tlw., 244 tlw., 243 tlw., 250 tlw., 237 tlw., 236 tlw..

Die Widmung soll auf den Fußgänger und Radverkehr sowie auf den Kraftfahrzeugverkehr für Anlieger beschränkt werden.

Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag
gez. Kollig
Peter Kollig

21. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2016

Gemäß § 73 Absatz 3 - Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht - der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 19. April 2018 zur Kenntnis gegeben.

Der 21. Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016.

Der 21. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2016 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 19.04.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

- I. Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wurde durch den Wirtschaftsprüfer Eberhard Krutzsch aus Ribnitz-Damgarten geprüft und am 08.06.2017 mit folgendem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt. Eine periodische Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren über eine passive Rechnungsabgrenzung ist unterblieben.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit diesen Einschränkungen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Nachholung der periodischen Abgrenzung, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses des Folgejahres 2017 vorgesehen ist, belastet die Vermögenslage und das Ergebnis des Eigenbetriebes in wesentlichem Umfang und führt insoweit ggf. zu entsprechenden Verlustausgleichsverpflichtungen der Hansestadt Stralsund, deren Sondervermögen der Städtische Zentralfriedhof ist, ohne die Liquiditätsslage zu beeinträchtigen. Auch mittelfristig sind Liquiditätsengpässe nicht zu erwarten.

Im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Ribnitz-Damgarten, den 08. Juni 2017
gez. Eberhard Krutzsch
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 23.02.2018 folgenden Feststellungsvermerk übersandt:

„Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und hat den Prüfungsbericht nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken frei gegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).“

gez. Arenskrieger



- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 09.11.2017 beschlossen:
1. Den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 1.725.570,16 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 202,28 € festzustellen.
 2. Die Betriebsleiterin, Frau Eva Schubert, für das Geschäftsjahr 2016 zu entlasten.
 3. Den Jahresgewinn in Höhe von 202,28 € aus dem Jahr 2016 auf neue Rechnung vorzutragen.
 4. Für den, dem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnenden steuerlichen Verlust in Höhe von -25.355,38 €, das steuerliche Einlagenkonto zu verwenden.
- IV. Der Jahresabschluss 2016 sowie der entsprechende Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, H.-Heine-Ring 77 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 07.05.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2016 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die DOMUS AG, Zweigniederlassung Rostock, Kuhstraße 1 in 18055 Rostock, geprüft und am 27. Juli 2017 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-



hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die nachhaltig negative Ertragslage der Gesellschaft hin.“

Rostock, den 27. Juli 2017

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

gez. Feld
Wirtschaftsprüfer

gez. Christmann
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 09. Februar 2018 dazu folgendes festgestellt: Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und hat den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei gegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).
- III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 23. November 2017 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.808,86 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 1.504.714,32 Euro festgestellt.
 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.808,86 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- IV. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 20.04.2018

gez. Peter Fürst
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof Stralsund Grabstellenaufruf 2018

1. Einebnung von „Reihengrabstätten“ im September 2018

Gemäß § 14 der Zentralfriedhofssatzung werden mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Reihengrabstätten in den nachstehenden Reihen eingeebnet:

Reihengräber (Sargbestattungen): A9, rechts, 2. Reihe, Pl. 3a bis 4
T6, 3. Reihe, Pl. 5 bis 11
T6, 4. Reihe, Pl. 1 bis 3

Reihengräber (Urnenbestattung): L4e, 8. Reihe, Pl. 1
L4e, 8. Reihe, Pl. 3
L4e, 8. Reihe, Pl. 4

Wichtiger Hinweis:

Als „Reihengrabstätten“ werden Gräber bezeichnet, die für jeweils eine Einzelperson und ohne Möglichkeit der Nutzungsverlängerung vergeben wurden. Für den Begriff „Reihengrab“ ist nicht die gestalterische Lage in der Reihe maßgeblich, sondern die vom Friedhof festgelegte Reihenfolge der Belegung nach dem Beerdigungsdatum. Die Kosten für das Abräumen von Reihengräbern wurden bereits beim Erwerb entrichtet.



2. Nutzungsrechte an „Wahlgrabstätten“

Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Zentralfriedhofssatzung) unterscheiden sich von den zuvor genannten Reihengrabstätten durch Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Grablage, Nutzungsdauer und Nachbelegung. An Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht jeweils mit individuellem Zeitablauf und kann verlängert werden. Wird eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht, sind Wahlgrabstätten gemäß § 15 Absatz 3 Zentralfriedhofssatzung rechtzeitig zum Nutzungsrechtsablauf bei der Friedhofsverwaltung abzumelden.

Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof
der Hansestadt Stralsund
Heinrich-Heine-Ring 77
Tel.: 03831 / 390279
Fax: 03831 / 390282
friedhofsverwaltung@stralsund.de

Mo – Fr 8-12 Uhr
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-15 Uhr

Stralsund, 24.04.2018

gez. Schubert
Betriebsleiterin

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffengewahl

Für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 werden in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Stralsund und den Strafkammern des Landgerichts Stralsund Schöffinnen und Schöffen gewählt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 19.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Stralsund gefasst (Beschluss-Nr. 2018-VI-04-0790).

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

17.05.2018 (Do) bis 25.05.2018 (Fr)

zu jedermanns Einsicht in der Verwaltung:

Amt für zentrale Dienste, Mühlenstraße 4-6, Zimmer 215, Frau Hinrichs

Mo bis Do 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr 08:00 bis 12:00 Uhr auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann nach § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 – 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stralsund, 27.04.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister